

Besondere Geschäftsbedingungen Publisher

Diese besonderen Geschäftsbedingungen für Werbepartner gelten für sämtliche Verträge, die die LIS Internet GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 11, 50170 Kerpen (im Folgenden „wir“ oder „LIS“) schließt, und zum Gegenstand haben, dass Personen oder Unternehmen (nachstehend zusammenfassend als „Publisher“ bezeichnet) für Angebote, Dienste oder Leistungen der LIS Werbung treiben. Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten in ihrem Anwendungsbereich in ihrer jeweils zuletzt einbezogenen Fassung auch für sämtliche künftigen Aufträge, Dienste und Leistungen des Publishers im Bereich Werbung/Affiliate-Marketing für LIS, auch wenn sie nicht nochmals gesondert Erwähnung finden. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. LIS betreibt unter der Internetadresse <https://diamondprotect.de> und anderen Adressen ein onlinegestütztes Angebot für den Vertrieb und die Vermarktung von Produkten. Hierbei übernimmt LIS für Produkthanbieter („Advertiser“) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Vermarktung und den Vertrieb der Advertiser- Produkte und zahlt den Advertisern im Gegenzug eine Beteiligung an den erwirtschafteten Erträgen aus.
- 1.2. Diese besonderen Geschäftsbedingungen finden für sämtliche Verträge und Vereinbarungen Anwendung, welche zum Gegenstand haben, dass der Publisher im Internet oder im Rahmen anderer Medien Werbung für Angebote oder Leistungen von LIS schaltet, einbindet oder vermittelt.

2. Zusammenarbeit

- 2.1. Ein Vertrag zwischen uns und dem Publisher über die Schaltung von Werbung kommt ausschließlich über unser Bewerbungsverfahren zustande, in dessen Rahmen der Publisher ein Angebot für die Teilnahme am LIS-Publisherprogramm abgibt und dabei diese Geschäftsbedingungen akzeptiert. Das Teilnahmeangebot des Publishers erfolgt im Rahmen einer Registrierung über unsere Internetseite <http://rs.diamondprotect.de/>. Bei der Registrierung sind wahrheitsgemäße und, soweit als Pflichtfeld vorgesehen, vollständige Angaben zu machen. Ein Anspruch des Bewerbers auf Annahme als Publisher besteht nicht. Dem Publisher wird die Aufnahme in das Publisherprogramm mitgeteilt.
- 2.2. Die im Rahmen der Werbemaßnahmen sichtbaren Inhalte und Werbemittel werden allein von uns erstellt, bereitgestellt und bearbeitet. Wir sind für die von uns bereitgestellten Inhalte der Werbung verantwortlich. Es dürfen keine anderen Werbemittel verwendet werden. Der Publisher ist für das Umfeld der Einbindung verantwortlich, darüber hinaus für sämtliche nicht durch den Inhalt der Werbung begründeten Umstände. Der Publisher sichert zu, Cookies nur dann zu setzen, wenn ein von uns zur Verfügung gestelltes Werbemittel in sichtbarem Einsatz auf der Publisher-Website ist und es zu einem freiwilligen und bewussten Klick durch den User kommt. Die Nutzung von Layern, Add-Ons, iFrames, Pop-Ups, Toolbars und der Postview-Technologie ist untersagt, soweit unsere Werbemittel nicht solche Technologien beinhalten.
- 2.3. Der Publisher bemüht sich im Rahmen des jeweils vereinbarten Leistungsumfangs um eine möglichst werbewirksame und prominente Präsentation der Werbemaßnahmen.
- 2.4. Es gelten die von uns bezeichneten und/oder vereinbarten Spezifikationen und technischen Anforderungen sowie inhaltlichen Maßgaben im Hinblick auf die Werbemaßnahmen. Wir sind berechtigt, solche Anforderungen/Spezifikationen/Maßgaben im Zeitverlauf zu ändern, sofern hierfür ein sachliches Bedürfnis besteht.
- 2.5. Der Publisher ist ein unabhängiger, selbstständiger Unternehmer. Er wird weder Angestellter oder Vertreter der LIS. Der Publisher ist nicht berechtigt, Erklärungen für uns abzugeben oder entgegenzunehmen oder diesen Anschein zu erwecken.
- 2.6. Der Publisher erbringt seine Vertragsleistungen selbst. Die Übertragung auf Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung.
- 2.7. Der Publisher entscheidet frei, ob er und wie lange er die Werbemittel auf der Publisher-Website platziert. Er ist berechtigt, die LIS- Werbemittel jederzeit wieder zu entfernen.
- 2.8. Vor erstmaliger Veröffentlichung der Werbung ist eine Freigabe der Einbindung und des Werbeumfelds seitens der LIS notwendig. Die Freigabe erfolgt in Textform (Email). Wir sind berechtigt, bei Vorliegen sachlicher Gründe die Freigabe zu verweigern.
- 2.9. Wir bemühen uns um eine möglichst durchgehende Verfügbarkeit und Bereitschaft unserer Dienste. Wir übernehmen jedoch keine Gewähr für eine dauerhafte Verfügbarkeit und Abrufbarkeit unserer Internetseiten. Sofern durch etwaige Nichtverfügbarkeit von Diensten von LIS die Inhalte der Werbung nicht nur kurzfristig beeinträchtigt werden, wird der Publisher uns über diesen Umstand informieren. Wir bemühen uns um schnellstmögliche Wiederherstellung der Inhalte.
- 2.10. Die Werbemaßnahmen sind mit einer Anbieterkennzeichnung der LIS versehen, welche, wie auch sonstige Bestandteile der Werbemaßnahme, nicht entfernt, überdeckt oder verändert werden darf. Der Publisher wird für seine Internetseiten eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Anbieterkennzeichnung bereitstellen.
- 2.11. LIS bemüht sich um eine technische Prüfung der Werbemaßnahmen auf etwaige schadensstiftende Software. Es ist jedoch mit angemessenen Maßnahmen nicht auszuschließen, dass beispielsweise durch neuartige Viren potenziell schadensstiftender Code im Rahmen der Werbemaßnahmen zur Anwendung gelangt. Die LIS übernimmt daher keine Gewähr für durch potenziell schadensstiftende Programmbestandteile entstehende Schäden oder Datenverluste, soweit kein vorsätzliches oder grob-fahrlässiges Handeln der LIS hierfür verantwortlich ist. Der Publisher stellt sicher, dass für seine Datenverarbeitung eine dem Stand der Technik entsprechende Absicherung für Schadsoftware wie Viren und Trojaner sowie eine dem Stand der Technik und der Wichtigkeit der Daten entsprechende zuverlässige Datensicherung besteht.

3. Allgemeine Pflichten des Publishers

- 3.1. Folgende Werbemaßnahmen sind nicht gestattet und wird der Publisher nicht im Rahmen seiner Werbemaßnahmen für uns verwenden:
 - AdWords und Suchmaschinenwerbung
 - Retargeting
 - SMS-, Instant-Messenger, Chat-Dienste, Telefon, Telefax
 - Eintragsdienste (Anmeldung bei Diensten/Aktionen/Preisausschreiben usw. Dritter) und Bonussysteme
- 3.2. Für E-Mail-Werbung gilt: auch hier dürfen ausschließlich die von uns bereitgestellten Werbemittel und Texte genutzt werden. Die Einbindung weiterer Werbemittel und Texte ist untersagt und wird der Publisher unterlassen. Jede Werbe-E-Mail muss einen richtigen und zutreffenden Absender enthalten, über welchen der Publisher identifiziert werden kann. Jede Werbe-E-Mail muss die Möglichkeit der Abmeldung bereitstellen. Der Werbepartner ist dafür verantwortlich, dass Abmeldungen richtig und unverzüglich bearbeitet werden und dass Adressaten nach einer Abmeldung keine weiteren Werbe-E- Mails durch den Werbepartner oder auf seine Veranlassung hin handelnder Dritter erhalten.

Der Werbepartner ist bei E-Mail Werbung dafür verantwortlich, dass sämtliche Empfänger (Postfachinhaber) der Werbe-E-Mail dem Erhalt der Werbung zugestimmt haben und dass die Zustimmung unter Benennung des Inhalts der Zustimmung, des Zeitpunkts der Zustimmungserklärung und der näheren Umstände der Zustimmung (insbesondere der Domain, über welche eine Internet-basierte Zustimmung erteilt wurde) möglich ist. Der Werbepartner ist darüber hinaus dafür verantwortlich, dass die Zustimmung unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen (insbesondere § 13 Abs. 2 Telemediengesetz) Anforderungen erteilt wurde. Sind die Voraussetzungen dieser Ziffer 3.2 nicht erteilt, so hat der Werbepartner den Versand von E-Mails im Rahmen des Partnerprogramms zu unterlassen.
- 3.3. Der Publisher darf bei der Umsetzung der Werbemaßnahmen und bei der Bewerbung seiner Internetseiten nicht gegen geltende Rechtsvorschriften, Vertragsbestimmungen oder Rechte Dritter verstoßen. Es ist ihm sowie den auf seine Veranlassung der Vermittlung handelnden Dritten insbesondere untersagt:
 - schadensstiftende Software wie z.B. Viren, Würmer, Trojaner zu verwenden;
 - Versuche zur heimlichen oder missbräuchlichen Datenerhebung oder Datenverarbeitung zu machen;
 - Spam-E-mails, Kettenbriefe oder anderweitige unverlangte Inhalte zu nutzen;
 - unerlaubte Werbung (z.B. mit falschen oder verschleiern den Angaben, Herabsetzungen oder anderweitig rechtswidrigen Inhalten) zu treiben;
 - in rechtswidriger Art und Weise fremde Namen, Marken und sonstige Kennzeichen zur Bewerbung der Internetseiten mit den Werbemaßnahmen zu verwenden.
 - automatisierte oder irreführende Maßnahmen zur Erzeugung von Klicks, Zugriffen, Nutzungsdaten oder des Anscheins einer ernsthaften Nutzung der Internetseiten, in welchen die Werbemaßnahmen eingebunden sind, der Werbemaßnahmen selber oder mit den Werbemaßnahmen direkt oder indirekt verknüpfte Internetseiten oder Angebote der LIS zu verwenden oder durch Dritte nutzen zu lassen (z.B. Bots oder Skripte).Sofern der Publisher Dritte einbindet oder vermittelt, übernimmt er die Verantwortung für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen durch diese Dritten.
- 3.4. Der Publisher darf die vertragsgegenständlichen Werbemaßnahmen nicht in einem Umfeld veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, welches ganz oder in Teilen folgende Inhalte enthält:
 - Gewaltverherrlichende, rassistische, extremistische sowie verunglimpfende Inhalte
 - Pornografische oder sonstige nicht jugendfreie Inhalte
 - Hacking- und Cracking-bezogene Inhalte
 - Illegale Drogen und Drogenzubehör

- Übermäßig vulgäre Sprache
 - Inhalte zu Glücksspielen oder Spielkasinos
 - Verkauf oder Werbung für Waffen und Munition
 - Verkauf oder Werbung für Replikat- oder Imitate von Markenprodukten
 - Sog. „Abo-Fallen“ und sonstige Irreführende Dienste und Angebote
 - Alle sonstigen Inhalte, die rechtswidrig sind, gegen die guten Sitten verstoßen, illegale Aktivitäten bewerben oder die Rechte anderer verletzen oder welche aus anderen Gründen den guten Ruf der LIS beeinträchtigen können.
- 3.5. Der Publisher verpflichtet sich, an LIS für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 3.1, 3.2, 3.3. oder 3.4. eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe der letzten drei vor dem Verstoß nach diesem Vertrag vom Publisher im Rahmen der Zusammenarbeit mit LIS erwirtschafteten Vergütungen, mindestens jedoch Euro 500,00, höchstens jedoch Euro 10.000,00, zu zahlen. Weitergehende Ansprüche und Rechte der LIS bleiben unberührt. Darüber hinaus verliert der Publisher den Anspruch auf sämtliche Vergütungen und/oder Provisionen, die durch die vorgenannten Verstöße erwirtschaftet wurden und verpflichtet sich, diese Vergütungen und/oder Provisionen im Fall erfolgter Überzahlung an uns zurückzuzahlen.
- 3.6. Der Publisher hat die ihm im Rahmen oder bei Gelegenheit der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden geheimhaltungsbedürftigen Informationen in Bezug auf LIS oder deren verbundene Unternehmen und Publisher, insbesondere Passwörter und sonstige Zugangsdaten, technische Spezifikationen, statistische Informationen wie beispielsweise Besucherzahlen und Erfolgsquoten, wirtschaftliche Informationen und sonstige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten. Geheimhaltungsbedürftig sind alle internen Informationen, die nicht offenkundig sind oder ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht offenkundig werden. Der Geheimhaltung unterliegen insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 17, 18 UWG. Im Falle eines Missbrauchs oder Missbrauchsverdacht in Bezug auf vertrauliche Informationen wird der Publisher uns unverzüglich informieren. Die Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen über das Vertragsende hinaus fort.

4. Freistellung und Gewährleistung

- 4.1. Der Publisher hält uns von allen Schäden, Kosten und Einbußen frei, die der LIS durch vom Publisher zu vertretende Rechtsverletzungen entstehen. Die Freihaltung beinhaltet insbesondere auch die Kosten der Rechtsverteidigung in angemessenem, höchstens jedoch im gesetzlichen Umfang, darüber hinaus von uns zu erstattende Rechtsanwaltskosten Dritter und sonstige Schäden/Aufwendungen.
- 4.2. Die LIS stellt den Publisher von Ansprüchen und Rechten Dritter frei, die durch etwaige von der LIS zu vertretende rechtswidrige Inhalte der Werbemaßnahmen gegenüber dem Publisher entstanden sind. Voraussetzung der Freistellung ist, dass die Werbemaßnahmen vom Publisher unverändert und entsprechend den jeweils vereinbarten Spezifikationen für die Umsetzung der Werbemaßnahme veröffentlicht wurden.
- 4.3. LIS gewährleistet, abgesehen von den jeweils vereinbarten Vergütungen, keine Mindest-Besucherzahlen, Mindest-Umsätze oder Mindest-Provisionen. Ferner gewährleisten wir abgesehen von den Regelungen dieser Geschäftsbedingungen keine inhaltlichen Spezifikationen, Qualitäten oder Anforderungen hinsichtlich der Werbemaßnahmen.

5. Vorlagen und inhaltliche Äußerungen

- 5.1. Wir räumen dem Publisher an den Werbemaßnahmen und den Inhalten der Werbung für die Dauer der jeweiligen Bereitstellung ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Benutzung ausschließlich im Rahmen der und zu Zwecken der Vertragsbeziehung ein. Jegliche Bearbeitung oder Verwendung in umgestalteter Form bedarf unserer Zustimmung in Textform (E-Mail, Telefax, schriftlich).
- 5.2. Wir behalten uns alle Rechte an unseren Werbemitteln, Produkten, Marken, Geschäftsbezeichnungen und sonstigen Inhalten vor. Der Publisher verpflichtet sich, keine Domains, Apps oder Marken mit dem Bestandteil „united stores“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung anzumelden oder zu benutzen und verpflichtet sich, etwaig dennoch unter Verstoß gegen vorgenannte Regelungen registrierte Domains/Marken auf unser erstes Anfordern zu löschen. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt.

6. Keywords

- 6.1. Sofern Keywords und/oder Schlüsselwörter im Rahmen der Leistung des Publishers Anwendung finden, gilt:
Wir sind berechtigt, dem Publisher eine Positivliste und/oder eine Negativliste von Worten bereitzustellen. Der Publisher ist verpflichtet, Worte der Positivliste zu verwenden und eine Verwendung von Worten der Negativliste zu unterlassen. Sofern nicht mit uns abgestimmt, dürfen keine Namen oder Markenzeichen unserer Wettbewerber als Keywords oder Schlüsselwörter verwendet werden. Wir sind berechtigt, im Rahmen der Tätigkeit Änderungen von Positiv- oder Negativlisten zu kommunizieren, die der Publisher unverzüglich umzusetzen und uns die Umsetzung zu bestätigen hat. Hierbei nehmen wir auf die berechtigten Interessen des Publishers Rücksicht und kommunizieren solche Änderungen nur bei Bestehen eines sachlichen, rechtlichen oder werblichen Bedürfnisses. Wir sind darüber hinaus berechtigt, Positivlisten so zu formulieren, dass die Verwendung abweichender Begriffe zu unterbleiben hat.
- 6.2. Für Begriffe auf der Positivliste haften wir gegenüber dem Publisher. Der Publisher haftet uns gegenüber dafür, dass er Maßnahmen unter Verwendung von Worten der Negativliste unterlässt.

7. Vergütung

- 7.1. Für die Bewerbung und erfolgreiche Vermittlung von Transaktionen (z.B. Bestellungen) erhält der Publisher eine Vermittlungsprovision, die vom Umfang und realen Wert der Leistung abhängig ist. Abrechnungsgrundlage ist der vermittelte Netto-Warenkorb. Entstehung und Höhe dieser Provision bestimmen sich nach den jeweiligen Vereinbarungen. Wir behalten uns vor, geeignete Nachweise für die tatsächliche Erbringung der Leistung zu fordern. Der Publisher verpflichtet sich, uns auf Anforderung sämtliche zur Nachprüfung der Leistung erforderlichen Daten und Unterlagen in unveränderter Form zur Verfügung zu stellen.
- 7.2. Die Zuordnung von Besuchern/Umsätzen erfolgt über eine Werbe-ID, die über die von uns bereitgestellten Werbemittel ausgeliefert wird. Der Publisher ist dafür verantwortlich, dass diese ID durch die sachgerechte Einbindung unserer Werbemittel nicht verändert oder beeinträchtigt wird.
- 7.3. Bei erfolgsabhängigen Vergütungen erfolgt die Zurechnung des Erfolgs zu demjenigen Publisher, dessen Maßnahme zeitlich zuerst den Erfolg herbeigeführt hat. Lässt sich eine solche Zuordnung nicht vornehmen, so wird die von allen in Betracht kommenden Publishern höchste Vergütung eines einzelnen Publishers unter den in Betracht kommenden Publishern aufgeteilt.
- 7.4. Die durch unsere Systeme erfolgten Aufzeichnungen abrechnungsrelevanter Parameter gelten im Zweifelsfall als richtig, soweit nicht der Publisher die Unrichtigkeit der Aufzeichnungen darlegt.
- 7.5. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen die Abrechnung und die Auszahlung der Vergütung innerhalb von 45 Tagen ab Ablauf des jeweils abzurechnenden Kalendermonats. Die Auszahlung erfolgt, soweit der Gesamtbetrag der Provisionen Euro 50,00 übersteigt. Gesamt-Provisionen geringer als der vorgenannte Wert werden nicht ausgezahlt und in die nächste Abrechnungsperiode übertragen. Der Publisher erhält eine Abrechnung über provisionsrelevante Umsätze. Es besteht kein Anspruch des Publishers auf Einsichtnahme in personenbezogener Daten der Kunden.
- 7.6. Bei erfolgsabhängigen Vergütungen, die von Erträgen oder Umsätzen der LIS abhängen, entsteht ein Anspruch auf Vergütung erst, wenn die der Provision zugrundeliegende Zahlung endgültig auf dem Konto der LIS gutgeschrieben wurde. Bei späteren Rückerstattungen provisionspflichtiger Zahlungen ist die auf den zurückerstatteten Betrag entfallende Provision zurückzuzahlen. Die LIS ist zur Verrechnung zurückzuerstattender Provisionen mit laufenden Provisionsansprüchen berechtigt.
- 7.7. Die Abrechnung erfolgsabhängiger Vergütungen gilt als richtig, wenn der Publisher nicht innerhalb eines Monats ab Erhalt der Abrechnung mit sachlicher Begründung widerspricht.
- 7.8. Ergeben sich Umstände, die den sachlichen Verdacht begründen, dass Vergütungsansprüche durch Missbrauch (gegebenenfalls auch Dritter), Betrug (auch Dritter), allein der Erzeugung von Vergütungsansprüchen dienender Maßnahmen (auch Dritter) ohne Erfolgsrelevanz für LIS wie beispielsweise automatisierte Click-Verfahren, Traffic-Zuleitung irrelevanter Quellen wie z.B. irreführender Landing-Pages oder „Vertipperdomains“, irreführende oder rechtswidrige Maßnahmen wie z.B. Bots, Trojaner usw. verursacht wurden, sind wir berechtigt, die Vergütung bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts einzubehalten. Ergibt sich, dass der Sachverhalt unzutreffend ist, sind wir zur unverzüglichen Auszahlung verpflichtet. Ergibt sich, dass der Verdacht zutrifft, besteht kein Vergütungsanspruch. In diesem Fall verpflichtet sich der Publisher, uns die Kosten der Prüfung zu erstatten, falls die missbräuchliche Maßnahme vom Publisher zu vertreten ist.
- 7.9. Der Publisher trägt die auf seiner Seite entstehenden Kosten, wie z.B. die Kosten für die Integration der Werbemaßnahmen in seine Internetseiten, den Zugang zum Internet oder für die Übertragung von Daten sowie etwaig erforderliche Lizenzkosten für Software selbst. Über die jeweils vereinbarte Vergütung hinaus sind wir nicht zu Leistung von Kostenerstattungen oder Beistellungen verpflichtet.
- 7.10. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Publisher nur zu, wenn seine Gegenansprüche von der LIS anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind oder sofern der Anspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Publisher nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Laufzeit und Kündigung

- 8.1. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Vertrag mit dem Publisher auf unbestimmte Dauer geschlossen und von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von jeweils 2 Wochen ordentlich kündbar.
- 8.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Parteien bleibt hiervon unberührt. Ein solches Kündigungsrecht steht der LIS insbesondere bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen des Publishers gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages zu.
- 8.3. Provision- und Vergütungsansprüche enden stets mit Vertragsende. LIS schuldet keine Provision oder Vergütung für nach Vertragsende eintretende Umstände. Bei Vertragsende bestehende Provisionsguthaben werden an den Publisher ausgezahlt, etwaige Negativsalden sind auszugleichen.
- 8.4. Bei Vertragsende hat der Publisher jegliche Werbemaßnahmen einzustellen, die Werbemaßnahmen aus seinen Internetseiten zu entfernen und von der LIS sonstig bereitgestellte Inhalte (z.B. Banner) zurückzugeben bzw. zu löschen.

9. Haftung

- 9.1. Wir haften für Schäden, die von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden und für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Die Haftung für leichte und einfache Fahrlässigkeit ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 9.2. Wir haften nicht für Einrichtungen oder Dienste außerhalb ihres Einflussbereiches, insbesondere nicht für die Nicht-Verfügbarkeit ihrer Dienste/Inhalte aufgrund von Störungen des Internets oder der zum Internet oder zur Zugangsvermittlung genutzten Dienste oder Einrichtungen.
- 9.3. Wir haften nicht für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn. Bei der nicht-grob-fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht haften wir ferner nur bis zur Höhe des bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch auf die durchschnittliche erfolgsabhängige Vergütung des Publishers eines Kalendermonats.
- 9.4. Von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt bleibt die Haftung für Schäden am Körper, dem Leben oder der Gesundheit, etwaig übernommene Garantien und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.5. Soweit unsere Haftung beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch zugunsten deren gesetzlicher Vertreter, Organe und Angestellten und entsprechend auch für Ansprüche auf Aufwendungsersatz.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Publisher in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch dann, wenn die Erbringung der Vertragsleistung außerhalb Deutschlands erfolgt.
- 10.2. Der Publisher darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nur nach unserer Zustimmung auf Dritte übertragen.
- 10.3. Von einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Geschäftsbedingungen wird ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.
- 10.4. Soweit der Publisher Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sofern der Publisher keinen allgemeinen Gerichtsstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland innehat, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Köln.